

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 86.23-9123/12/4412#2
34719/15

Datum: 12. JUNI 2015

vertraulich

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Astrid Ihle

Porenpflaster
AF0563/15

Sehr geehrte Frau Ihle,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bei Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen muss eine äquivalente Entsiegelungsfläche im Stadtgebiet nachgewiesen werden. Die Entsiegelung bedeutet für die Stadt ebenso einen Aufwand.“

Inwieweit ist von Seiten der Verwaltung der Einsatz von Porenpflaster (z. B. von Fa. EHL-Steine) in den neubebauten Gebieten zur Verminderung der abzuleitenden Niederschlagsmengen geprüft worden?

Es ist bekannt, dass gut befahr- und begehbare Porenpflaster einen erheblichen Teil der Niederschlagsmenge aufnimmt. Die Kosten für die Ableitung reduzieren sich dadurch bis zu 25%. Entsprechend sollte sich doch auch die notwendig werdende Entsiegelungsfläche reduzieren. Das könnte Kosten auf beiden Seiten mindern.“

Der Einsatz von Porenpflaster wird seitens der Stadtverwaltung ausdrücklich befürwortet. Die Eigenschaften von Porenpflaster, Niederschläge anteilig zu versickern und demzufolge die natürlichen Bodenfunktionen in eingeschränktem Umfang zu gewährleisten, sind der Stadtverwaltung bekannt.

Bei Neubauvorhaben wird der Einsatz versickerungsfähiger Materialien selbstverständlich geprüft und gegebenenfalls eingefordert. Unter anderem sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch wasserdurchlässige Beläge festsetzbar.

Bei Bauvorhaben im Stadtgebiet, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 f. Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, ermöglicht die Anwendung des numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft (das sogenannte ‚Dresdner Modell‘) eine differenzierte Einzelbewertung der in Anspruch genommenen Umweltgüter. Demzufolge wird der Einsatz von Porenpflaster (im Vergleich zu vollversiegelten oder mit herkömmlichen Materialien gepflasterten Flächen) regelmäßig als vergleichsweise geringerer Eingriff in die Umweltgüter Boden und Wasserhaushalt gewertet. Bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses ist die erforderliche Entsiegelungsleistung dementsprechend geringer.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister